



LANDKREIS LÜNEBURG

Richtlinie zur Sportförderung

Dem Landkreis Lüneburg ist die Förderung des Sports wichtig. Die ansässigen Sportvereine tragen zur hohen Lebensqualität im Landkreis bei. Sie leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wertvollen Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung. Die attraktiven und zeitgemäßen Angebote bringen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in Bewegung und tragen damit zur Gesundheitsvorsorge bei.

Der Landkreis Lüneburg möchte die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuschüsse für Neu- und Umbau sowie für die Erweiterung und Erhaltung von Sportstätten und -anlagen, die sich in vereinseigenem Eigentum befinden, unterstützen.

Der Fachdienst (FD) 02 berät den Antragsteller auf Wunsch bei der Erstellung des Förderantrags.

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Vereine im Landkreis Lüneburg, die

- a) Mitglied im Kreissportbund sind
- b) durch das Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenverordnung anerkannt sind
- c) mindestens 25 Mitglieder zum Stichtag 1. Januar haben und
- d) einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 vom Hundert oder einen Anteil von mindestens 10 vom Hundert an Mitgliedern ab Vollendung des 55. Jahres haben.

(2) Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag des Vorstands gewährt. Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks beim FD 02 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Kostenplan
 - b) Finanzierungsplan gegliedert nach Ausgaben und Einnahmen
- Weitere Unterlagen können auf Anforderung verlangt werden.

(2) Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen mindestens 5.000,00 Euro. Indirekte Kosten wie Abschreibung, Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig.

(3) Der Verein erbringt einen Nachweis, dass er eine Beratung zu weiteren Fördermitteln durch den KSB in Anspruch genommen und einen Antrag auf Förderung gestellt hat.

(4) Der Verein und auch die Kommune treten mit Finanzmitteln je in Höhe der Förderung des Landkreises ein. Der Verein kann seinen Beitrag auch durch Eigenleistung erbringen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.

(5) Das Grundstück, die Gebäude und die baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Vereins. Dem Eigentum gleichgestellt sind eigentumsgleiche Rechte oder langfristige vertraglich gesicherte Nutzungsrechte (mindestens 12 Jahre).

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung durch den Landkreis Lüneburg beträgt dabei 25.000,00 Euro pro Projekt.

(2) Bei Neubaumaßnahmen von Sportstätten und Großbaumaßnahmen kann der Kreisausschuss in Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 beschließen, dass eine Förderung in mehreren Jahresscheiben erfolgt. Die maximale Höhe einer Jahresscheibe beträgt hierbei 25.000,00 Euro. Eine Großbaumaßnahme ist eine Maßnahme deren Umsetzung mehr als 100.000,00 Euro beträgt.

(3) Die nachträgliche Erhöhung eines bewilligten Zuschusses wird ausgeschlossen.

§ 4 Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

(3) Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme (Maßnahmenbeginn) erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beim FD 02 gestellt werden.

(4) Maßnahmenbeginn wird definiert als das:

- a) Eingehen von Verbindlichkeiten
 - b) das Bestellen und Kaufen von Materialien
 - c) jede die Umsetzung des Projekts betreffende Arbeitsleistungen
- Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle die Planung betreffenden Leistungen.

(5) Eine Förderung wird grundsätzlich nur für Reparaturen, nachhaltige investive oder energetische Maßnahmen sowie für Neu-, An- und Umbauten an Sportstätten gewährt, die dem Verein zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen und deren überwiegende Zweckbestimmung „Sport“ oder der Sportausübung dienen (z.B. Umkleidekabinen, Sanitärräume) ist. Ebenso wird die Anschaffung von energieeffizienteren Geräten zur Pflege der Sportanlagen gefördert.

(6) Nicht förderfähig sind

- a) laufende Unterhaltungsmaßnahmen
- b) die Errichtung von Räumen und Gebäudebestandteilen, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z.B. Verwaltungs- und Geschäftsräume, Getränkelager, Kühlräume, Küchen und Restaurant- Räume
- c) bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung
- d) Kassenanlagen
- e) Außenanlagen, soweit es sich um gärtnerische Anlagen oder Wege und Parkplätze handelt
- f) Baumaßnahmen, die auf die Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind
- g) Anschaffung von Sportgeräten oder Vereinsbussen.

(7) Beim Bau oder bei der Sanierung von Außensportanlagen ist auf natürliche bzw. ökologisch nachhaltige Baustoffe und eine ressourcenschonende Bewirtschaftung zu achten. Ebenso ist der spätere Betrieb der Anlagen unter ökologischen Aspekten zu betrachten und die Anlagen sind danach zu gestalten. Der sparsame Einsatz von Wasser und Energie ist besonders zu beachten.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Befassung im zuständigen Fachausschuss und Beschluss des Kreisausschusses durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abschläge können in Einzelfällen nach Maßnahmenfortschritt und Vorlage von belegenden Originalunterlagen gewährt werden.

(3) Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Förderbescheides fertiggestellt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung vor Ablauf dieser Frist um ein weiteres Jahr beantragt werden.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Die ordnungsgemäße Verwendung des bewilligten und ausgezahlten Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Nachweis, der die Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darstellt.

(3) Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inklusive aller Belege, Nachweise und entsprechenden Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der zuständige Fachausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Die bisherige Richtlinie vom 02.05.2022 tritt hiermit außer Kraft.

Lüneburg, 31. Januar 2025



Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther